jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/11/21 5Ob224/72, 1Ob540/94 (1Ob541/94), 6Ob189/98g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1972

Norm

ABGB §1487

Rechtssatz

Die kurze Verjährungsfrist gilt für die Anfechtung aller Formen einer letzten Willenserklärung, somit auch für Vermächtnisse und Kodizille. Unter das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen, fällt auch die Bekämpfung einer beabsichtigten letztwilligen Verfügung, die mit inneren oder äußeren Gebrechen, wie zB einem Formmangel, dem Mangel der Testierfähigkeit des Erblassers, behaftet ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 224/72
  Entscheidungstext OGH 21.11.1972 5 Ob 224/72
- 1 Ob 540/94
  Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 540/94
  Auch; nur: Die kurze Verjährungsfrist gilt für die Anfechtung aller Formen einer letzten Willenserklärung. (T1)
- 6 Ob 189/98g
  Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 189/98g
  Vgl aber; Beisatz: Die kurze Frist des § 1487 ABGB gilt nicht für Vermächtnisklagen, die nicht gegen den erblasserischen Willen gerichtet sind, sondern diesem vielmehr voll entsprechen. (T2) Veröff: SZ 71/166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0034465

Dokumentnummer

JJR_19721121_OGH0002_0050OB00224_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at